

TOURISMUSSCHULE WIFI St. Pölten
Fünffährige Höhere Lehranstalt für Tourismus
Dreijährige Gastgewerbeschule
Schulkennzahl 302539 (Mit Öffentlichkeitsrecht)



3100 St. Pölten,
Mariazeller Str. 97

Internet: www.wifi-tourismusschule.at
e-mail: tms@noe.wifi.at

Telefon (02742) 890-2301 DW
Fax (02742) 890-2326

1 x 1

der TOURISMUSSCHULE



INFORMATIONSBROSCHÜRE

für

**unsere Schülerinnen und Schüler und de-
ren Eltern**

Schuljahr 2009/10



Eine **Hausordnung** regelt das Leben innerhalb der Schulgemeinschaft und unterstützt die Aufgaben der Schule.

Auch der Gesetzgeber bezieht sich darauf, indem er im § 43 des *Schulunterrichtsgesetzes* SchülerInnen verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der Schule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern.

Eine gut funktionierende Klassen- und Schulgemeinschaft verwirklichen zu wollen, erfordert aber von jedem Mitglied der Schulgemeinschaft, Verständnis und Aufgeschlossenheit.

Unsere SchülerInnen müssen sich der Verantwortung für die Gemeinschaft bewusst sein bzw. werden, **hilfsbereit** und **höflich** sein, sich stets bemühen, die geltenden Regeln und Pflichten zu erfüllen.

Ein solches Verhalten ist aber nicht nur innerhalb des Schullebens und bei unseren zahlreichen Schulveranstaltungen im In- und Ausland notwendig, sondern auch in der Öffentlichkeit:

Wir alle sollten uns bewusst sein, dass unser Verhalten auf das Ansehen der Schule zurückwirkt.

VERHALTEN IM UNTERRICHT

Zur sinnvollen Gestaltung des Unterrichts ist es erforderlich, dass die SchülerInnen **Unterrichtsmittel mitbringen** (gilt natürlich vor allem auch im **Praxisunterricht** - auf saubere **Berufskleidung** achten!!!), die für den Unterricht des betreffenden Tages notwendig sind. Ferner sind diese in ordentlichem Zustand zu halten.

Die SchülerInnen verpflichten sich, durch ihr **Verhalten** und ihre **Mitarbeit** die Unterrichtsarbeit zu fördern und alles, was diese oder die Konzentration der MitschülerInnen beeinträchtigen könnte, zu unterlassen.

VERHALTEN, welches die Sicherheit von SchülerInnen oder LehrerInnen mutwillig gefährdet bzw. den Unterricht stört, wird mit einer Eintragung ins Disziplinarbuch geahndet.

Bleibt der Schüler/die Schülerin uneinsichtig, werden folgende pädagogische Maßnahmen gesetzt (*wobei abhängig von der konkreten Situation, nicht immer alle Stufen durchlaufen werden müssen*):

- **belehrendes Gespräch mit dem Klassenvorstand**
Verwarnung durch den Klassenvorstand
- **Belehrendes Gespräch mit dem Schulleiter im Beisein der Erziehungsberechtigten**
- **Verwarnung durch den Schulleiter**
- **Disziplinkonferenz mit Androhung des Schulausschlusses**

KLEIDUNG - KLASSE/SERVICE/KÜCHE

Die SchülerInnen haben am **Unterricht**, an **Schulveranstaltungen** und **schulbezogenen Veranstaltungen** in einer, den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden **KLEIDUNG** teilzunehmen.

Das äußere Erscheinungsbild ist im Tourismus sehr wichtig, deshalb wird auch an unserer Schule großes Augenmerk auf **gepflegtes Äußeres**, **ordentliche Kleidung** und **Sauberkeit** gelegt.

Es gibt an unserer Schule eine **SCHULKLEIDUNG** für den **theoretischen Unterricht**, welche neben einem **Namensschild** (wird von der Schule ausgegeben), im **Theorieunterricht verpflichtend** zu tragen ist.

MÄDCHEN - Theorieunterricht:

- * **Jean** (blau, normaler Schnitt) oder **Rock** (kein extremer Mini-Rock)
- * **Blusen/Polo-Shirts** (weiß oder hellblau)
- * **Schwarze Lederschuhe** (keine Turn- bzw. Freizeitschuhe!)

BURSCHEN- Theorieunterricht:

- * **Jean** (blau, normaler Schnitt)
- * **Hemden/Polo-Shirts** (weiß oder hellblau)
- * **Schwarze Lederschuhe** (keine Turn- bzw. Freizeitschuhe!)

NICHT ERLAUBT SIND:

FLINSERL bei Burschen, ferner **PIERCINGS**, **TATOOS** und **EXTREME HAARSCHNITTE/HAARFARBEN**

bei Mädchen und Burschen - im gesamten Schulbereich!

Jeans mit Löchern, Fransen, Flickern, Beschriftungen, Skaterhosen, ärmellose T-Shirts, Transparentkleidung, extrem modische Kleidung („bauchfrei“), Schuhe mit dicker Gummi- bzw. Plateausohle.

Berufskleidung - SERVICE

Mädchen: * **Hose, Bluse, Gilet, Mascherl und Bistroschürze** (lt. Bestellschein Firma Clinic-Job Dress)
* **schwarze, glatte Lederschuhe** (keine hohen Absätze),

Burschen: * **Hose, Hemd, Gilet, Mascherl und Bistroschürze** (lt. Bestellschein Firma Clinic-Job Dress)
* **schwarze, glatte Lederschuhe**
* **schwarze Socken**

Berufskleidung - KÜCHE

* **Kochjacke, -hose, Berufsmantel, Halstuch, Halbschürze, Kugelknöpfe**

(lt. Bestellschein Firma Clinic-Job Dress)

- * **Sicherheitsschuhe und Werkzeug (Messersatz)**
(BESTELLUNG möglich am 1. Schultag an der Schule!)

UNTERRICHTSBESUCH, FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

Die SchülerInnen sind verpflichtet, sowohl den Vormittags- als auch den Nachmittagsunterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sowie an verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Es ist auch Bedingung den **fachpraktischen Unterricht** zu besuchen. Alle Fehlzeiten (*entschuldigt* oder *unentschuldigt*) während des Schuljahres sind im Rahmen der Ferialpraxis, als **zusätzliche Stunden/Tage nachzuholen**. Übersteigen diese Fehlstunden in der Praxis das **8-fache des Wochenstundenausmaßes** und kann der Schüler/die Schülerin nicht beurteilt werden, ist die fehlende Zeit im Rahmen der **Ferialpraxis nachzuholen** und es muss im **Herbst eine Nachtragsprüfung** abgelegt werden. Die Kontrolle der Zeiten obliegt dem Fachvorstand.

Erfolgt ein Fehlen von **30% der Unterrichtszeit /pro Semester** in einem Theoriegegenstand und kann ein Schüler/eine Schülerin aufgrund dieser Tatsache nicht beurteilt werden, so ist auch in diesem Gegenstand eine **Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung** abzulegen. Die Kontrolle der Zeiten obliegt der jeweiligen Lehrkraft im jeweiligen Fach.

- o Jedes **FERNBLEIBEN bzw. ZUSPÄTKOMMEN** ist unter Angabe eines Grundes zu rechtfertigen. (**10 Minuten zu spät im Unterricht - Unterrichtsstunde gilt als versäumt!**)

- o **KRANKHEIT:**

Sollte ein Schüler durch Krankheit verhindert sein am Unterricht teilzunehmen, ersuchen wir um **einen Anruf in unserem Sekretariat bis 8:00 Uhr**, unter **Tel. 02742/890-2301 DW**. Die Krankmeldung wird dann verlässlich an den Klassenvorstand weitergeleitet.

Beim Auftreten einer **meldepflichtigen Krankheit** (zB Salmonellen) ist eine **sofortige Verständigung** der Direktion erforderlich.

Nach einer Verhinderung ist am ersten Tage des Schulbesuchs dem Kassenvorstand (=KV) eine **schriftliche Entschuldigung** für die versäumten Unterrichtsstunden zu übergeben (Entschuldigungsformulare gibt es beim KV oder zum Downloaden im Internet www.wifi-tourismusschule.at) Bei **einer Woche** andauernder Krankheit oder **häufigem kürzeren Fehlens** des Schülers hat der KV das Recht, als Bestätigung der Erkrankung ein **ärztliches Zeugnis** zu verlangen.

- o Als **„VOM TURNUNTERRICHT BEFREIT“** gilt nur jemand, von dem die TurnlehrerIn eine **„Ärztliche Befreiung“** erhalten hat.

- **ARZTBESUCHE** müssen in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Nur in Ausnahmefällen können sie, gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung beim Klassenvorstand, von diesem auch in der Unterrichtszeit genehmigt werden.

- SchülerInnen, welche in der Schulzeit zur **FÜHRERSCHEINPRÜFUNG** antreten möchten, bekommen **nur für den Tag der Prüfung schulfrei** (Ansuchen an den Klassenvorstand), **NICHT** aber für zu absolvierende **Fahrstunden**, die oft in die Unterrichtszeit fallen.

- **ANDERE GRÜNDE DES FERNBLEIBENS VOM UNTERRICHT:**
 Aus triftigen Gründen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht bzw. vorzeitigen Verlassens des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung erteilen.

Voraussetzung ist ein rechtzeitig eingebrachtes **Ansuchen** der Erziehungsberechtigten an den KV, der in begründeten Fällen *stundenweise* bzw. *bis zu einem ganzen Tag freigegeben* darf.

In anderen Fällen ist das Ansuchen mit Begründung an die Direktion zu richten.

Sollte ein Schüler die Schule wegen Krankheit **während des Unterrichts** verlassen, so hat er sich bei der **Lehrkraft der folgenden Stunde abzumelden** (Formulare befinden sich im Klassenbuch bzw. beim KV oder im Sekretariat) und die schriftliche Abmeldung im Sekretariat abzugeben. Wir werden dann, noch bevor der Schüler das Schulhaus verlässt, die Erziehungsberechtigten telefonisch davon in Kenntnis setzen.

**(die Erziehungsberechtigten werden dringend ersucht,
 aktuelle Telefonnummern oder deren Änderungen,
 umgehend der Schule zu melden - bei Notfällen wichtig!)**

Weiters darf noch der § 45 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz zur Kenntnis gebracht werden:

Wenn ein(e) Schüler(in) einer mittleren oder höheren Schule länger als **eine Woche** dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der/die Schüler(in) vom **Schulbesuch ABGEMELDET**.

Die Wiederaufnahme des(r) Schülers(in) ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.



SPRECHSTUNDEN -TAGE/ KOMMUNIKATION MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

An unserer Schule finden **pro Schuljahr zwei ELTERNSPRECHTAGE** und **WÖCHENTLICHE SPRECHSTUNDEN** unserer LehrerInnen statt (siehe „**Terminplan**“ auch auf der Homepage www.wifi-tourismusschule.at).

Das Leitungsteam ist nach telefonischer Voranmeldung über das Sekretariat erreichbar.

Die Erziehungsberechtigten erhalten zu Schulbeginn eine **Liste der Sprechstunden**, welche ab **Anfang Oktober** beginnen.

Grundsätzlich sind bei noch nicht großjährigen SchülerInnen **nur die Erziehungsberechtigten** befugt, Auskünfte über einen Schüler Schülerin einzuholen.

Sprechtage und **Sprechstunden** dienen dem persönlichen Kennenlernen, dem Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonal, vor allem auch im Falle des Inkrafttretens des **Frühwarnsystems**.

Die Erziehungsberechtigten werden eingeladen, sich vor allem auch der **wöchentlichen Sprechstunden** zu bedienen, um sich über den Fortgang und das Verhalten ihres Kindes zu informieren bzw. auftauchende Probleme mit LehrerInnen zu besprechen.

Um das Kollidieren einzelner Gespräche zu vermeiden, ersuchen wir bei **persönlicher Vorsprache, um telefonische Anmeldung zu den Sprechstunden über unser Sekretariat.**

Wir bitten um Verständnis, dass LehrerInnen, **außerhalb ihrer Sprechstunden, NICHT zur Verfügung** stehen.

SCHULSEKRETARIAT (Frau Egerer):

Telefon: 02742/890-2301 DW

Fax: 02742/890-2326

Email: tms@noe.wifi.at

FRÜHWARNSYSTEM - RECHTSGRUNDLAGE § 19 ABS. 4 DES SCHUG

Um die Zahl der WiederholerInnen möglichst zu reduzieren und den SchülerInnen **rechtzeitig** die Möglichkeit zu geben, vorhandene Wissenslücken und ungenügende Leistungen zu beseitigen, wird das **FRÜHWARNSYSTEM** sicherstellen, dass die Erziehungsberechtigten nicht nur rechtzeitig von einem drohenden „*Nicht genügend*“ informiert werden, sondern ihnen auch die entsprechende *Beratung* (zB Analyse der Lerndefizite bzw. Fördermöglichkeiten) zuteil wird, wie ein negativer Abschluss noch zu verhindern ist.

Die **Beratung** selbst sollte aber unbedingt in einem **persönlichen Gespräch** erfolgen. Es ist daher empfehlenswert sofort nach erfolgter Mitteilung einen Termin für das beratende Gespräch mit der jeweiligen Lehrperson zu vereinbaren.

Kommen die Erziehungsberechtigten trotz nachweislicher Verständigung und Einladung zu einem beratenden Gespräch dieser Einladung nicht nach, ist dies von der Lehrperson schriftlich festzuhalten.

Dies entbindet die Lehrkraft aber nicht von der Verpflichtung, Mitteilung und Beratung zumindest dem Schüler, der ja jedenfalls greifbar ist, angehen zu lassen, da das Gesetz ausdrücklich in Bezug auf das beratende Gespräch von **den SchülerInnen sowie den Erziehungsberechtigten** spricht.

Dem oben angeführten „Frühwarnsystem“ kommt **reiner Informationscharakter** zu.

(gem. § 19 Abs.7, SchUG)

Es ist also nicht möglich, dass im Falle einer Berufung dieser nur stattgegeben wird, weil die entsprechende Mitteilung bzw. Beratung nicht oder nur unzureichend erfolgt ist. Umgekehrt gehört es aber zu den Pflichten jeder Lehrkraft, dem Gesetz auch in diesem Bereich vollständig Genüge zu tun.

BESCHÄDIGUNG VON EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN

Einrichtungsgegenstände, Klassen, Spind- und Computerräume sind besonders sorgsam zu behandeln. Für jede Beschädigung und Verunreinigung muss **ERSATZ** geleistet werden, und falls sie mutwillig erfolgt ist, zieht dies auch entsprechende pädagogische Konsequenzen nach sich.

Für unabsichtliche Schäden können Leistungen der *Haushaltsversicherung der Erziehungsberechtigten* herangezogen werden. Verlorenegegangene Lernbehelfe aus dem Eigentum der Schule (zB entlehene Atlanten und Bücher) **müssen ersetzt werden.**

SICHERHEITSMÄSSNAHMEN

SchülerInnen werden vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen *Sicherheitsmaßnahmen* von den Lehrkräften aufmerksam gemacht. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschrift, ist er **nachweislich zu ermahnen** und ihm der **Ausschluss** von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen und bei einem weiteren Verstoß, ist er von der weiteren Teilnahme am betreffenden Tag auszuschließen.

Der dadurch versäumte Unterricht ist wie Unterricht zu behandeln, dem der Schüler **unentschuldig** fernbleibt. SchülerInnen, LehrerInnen und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, **unverzüglich der Schulleitung zu melden.**

Für alle SchülerInnen steht ein **SPIND** zur Verfügung, der aber Eigentum der Schule ist und dementsprechend sauber gehalten werden muss! Die **Kaution** beträgt **€30,--** und wird nach Abschluss der Schule refundiert. Vergisst eine SchülerIn den Spindschlüssel, so steht **KEIN Sperrdienst** zur Verfügung.

Da die Schule *keine Haftung für Wertgegenstände übernimmt*, sollten diese auch nicht in diese mitgebracht werden. Deshalb **keine großen Geldbeträge, keine Wertsachen, keinen wertvollen Schmuck und ähnliches in die Schule mitnehmen!**

Nach Auskunft des Landesschulrates für NÖ dürfen in die Schule grundsätzlich nur Dinge mitgenommen werden, die für den Unterricht erforderlich sind.

Sind SchülerInnen oder Erziehungsberechtigte der Meinung, dass sie bzw. ihre Kinder auch andere Dinge in der Schule bzw. auf dem Schulweg benötigen, so sind sie dafür ausschließlich selbst haftbar (zB Mobiltelefone, CD 's, CD-Player...)

Für den Fall, dass derartige Dinge abhanden kommen (zB durch Entwendung bei Unachtsamkeit, Diebstahl, ja sogar bei Einbruch in einem versperrten Spind) wird von der Schule KEINERLEI ERSATZ geleistet. Im Falle von eingetretenen Schäden, für die die Schule nicht haftbar ist, sind die SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigte für eine allfällige POLIZEILICHE ANZEIGE zuständig.

RAUCHEN

Auf Grund zahlreicher Anfragen zum Tabakgesetz, das im Nationalrat einstimmig beschlossen worden ist und seit 1.1.2005 gilt, hat das BMBWK mit RS Nr.3/2006 verbindliche Richtlinien zur Einhaltung des Tabakgesetzes vorgegeben, welche Rauchen in **öffentlichen Gebäuden untersagen**.

Der „**RAUCHERHOF**“ an unserer Schule ist eine von der Schulleitung und dem Schulgemeinschaftsausschuss *genehmigte Ausnahme*, um zu vermeiden, dass unkontrolliert am WC oder im Schulgebäude geraucht wird.

Der Raucherhof ist für die RaucherInnen (ab vollendetem 16. Lebensjahr) nur mehr in der „**großen Pause**“ und in der „**Mittagspause**“ zugänglich.

Für Schüler, die ohne Bewilligung oder an anderen Orten rauchen, gibt es folgende Konsequenzen:

- **Klassenbucheintragung**
- **Verwarnung durch den Klassenvorstand**
- **Verwarnung durch den Direktor**
- **Disziplinarkonferenz**

ALKOHOL – DROGEN

Der Genuss alkoholischer Getränke bzw. Drogen ist den SchülerInnen in der Schule und an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen **strengstens untersagt**.

Gegen **Drogenkauf**, **Drogenhandel** bzw. **Drogenkonsum** innerhalb und außerhalb der Schule wird mit dem **SOFORTIGEN AUSSCHLUSS** aus der Schule und **polizeilicher Anzeige** vorgegangen.

PFLICHTPRAXIS

Gemäß unseres Lehrplans ist die Pflichtpraxis ein fester Bestandteil unseres Ausbildungsprogramms und daher von allen SchülerInnen, **vor den abschließenden Prüfungen** (GGS: Abschlussprüfung, HLTM: Reife -und Diplomprüfung) zwingend abzuleisten bzw. mittels **Beurteilungsblattes** nachzuweisen.

Dreijährige Gastgewerbeschule

24 Wochen (= 168 Tage)

(vor Zulassung zur Abschlussprüfung)

Fünffährige Höhere Lehranstalt für Tourismus

8 Monate (= 248 Tage)

(vor Eintritt in den 5.Jahrgang)



Tourismusschule WIR ST. PÖLTEN

Die nicht im schuleigenen Betrieb eingesetzten Schüler haben die Ferialpraxis in einem von der Schule für geeignet befundenen Tourismusbetrieb zu absolvieren.

Eine **Befreiung von dieser Pflichtpraxis** ist grundsätzlich **NICHT möglich**. Die Schule ist ferner berechtigt, Praxisplätze von SchülerInnen abzulehnen, die mit dem Ausbildungsziel der Schule nicht zu vereinbaren sind.

SchülerInnen, die ihre Pflichtpraxis ohne Grund nicht vollständig nachweisen können, haben KEINEN ANSPRUCH zur Abschlussprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung anzutreten.

**Wir freuen uns auf ein für ALLE erfolgreiches Schuljahr
und gute partnerschaftliche Zusammenarbeit
mit freundlichen Grüßen**

das Leitungsteam der TOURISMUSSCHULE



OSTR Prof. Mag. Dr. Franz KURZBAUER
(*Direktor*)

Prof. Mag. Sissy NITSCHKE
(*Stv. Direktorin, Administratorin, pädagogische Koordinatorin*)

STR Dipl.-Päd. Willi VEIGL
(*Fachvorstand, praktischer Koordinator*)

Stand: Juli 2009

(es gelten die aktuellen Fassungen der WIFI- Hausordnung, Brandschutzordnung und Parkordnung)